

der Berufsanererkennungsrichtlinie in unmittelbarem und besonderen Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für den Zugang zu dem betreffenden Beruf stehen. Die Berufsanererkennungsrichtlinie findet keine Anwendung auf derartige Sachverhalte<sup>15</sup>. Es bleibt abzuwarten, welches Ergebnis das von der Europäischen Kommission angestoßene Normenscreening, das sich auf die Berufsanererkennungsrichtlinie stützt, bringen wird. Insofern weist die Entscheidungstria zum Fall „Konstantinides“ weit über den konkreten Sachverhalt hinaus.

Dr. Ole Ziegler

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Mediator, Frankfurt/Main

<sup>15</sup> So auch Schäfer/Kleen/Riegler, NJW 2015, 3404, 3409.

## Schrifttum

Laurenz Mülheims/Karin Hummel/Susanne Peters-Lange/Edwin Toepler/Iris Schumann (Hg.) *Handbuch Sozialversicherungswissenschaft*, Springer Verlag Wiesbaden, 2015, ISBN 978-3-658-08840-8, 26,00 Euro

Die Welt der Wissenschaft ist ein Markt für Erfindungen: Jeder kann eine neue Wissenschaftsdisziplin benennen und hoffen, dass die Community die Neuheit als Innovation akzeptiert. Damit sich diese Hoffnung erfüllt, muss der Erfinder möglichst umfassend und klar verdeutlichen, was denn der Gegenstand der neuen Wissenschaft sei und welcher Erkenntnisfortschritt von ihr zu erwarten wäre. Damit ist das explizite Ziel des hier anzuzeigenden Handbuchs beschrieben. In 71 Beiträgen wird auf knapp 1200 Seiten angedeutet oder schon eingehend erklärt, welche Fragen im Kontext der neuen Disziplin verhandelt werden sollen. Das Projekt überrascht auf den ersten Blick, auf den zweiten Blick in das Buch wird klar, dass sich Herausgeber, Autorinnen und Autoren auf einen spannenden Weg gemacht haben, auf dem ihnen interessierte Angehörige der am Projekt beteiligten „Alt-Wissenschaften“ gerne folgen werden.

Geburtsstätte der neuen Disziplin ist der Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der aus der Berufsgenossenschaftlichen Akademie Hennef hervorgegangen ist und an dem Studierende einen Bachelor-Abschluss in Sozialversicherung und einen internationalen Master-Abschluss im Bereich der Analyse sozialer Sicherungssysteme erwerben können. Die Ausrichtung auf den akademischen Unterricht lässt zunächst gut erkennen, wie der Bogen der „Sozialversicherungswissenschaft“ gespannt wird: Wer später für einen Sozialversicherungsträger arbeiten und nicht auf die Po-

sition des Justizars oder der leitenden Ärztin fixiert sein will, muss neben den rechtlichen Grundlagen (Sozialversicherungsrecht) auch über versicherungswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge (Ökonomie) und sozial- und gesundheitspolitische Kontexte (Sozialwissenschaften) informiert werden. Daneben benötigt er Kenntnisse der Organisationssoziologie und der Bedingungen für innerbetriebliche Kommunikation und Arbeitsabläufe sowie Basisinformationen über Herkunft, Idee und aktuelle Ausgestaltung der sozialen Selbstverwaltung in der von Art. 87 Abs. 2 GG vorgegeben Gestaltung. Schon eine kursorische Durchsicht der Beiträge und - natürlich zuerst - des Verzeichnisses der Autorinnen und Autoren lässt erkennen, dass den Ausbildungsinteressen des angesprochenen Personenkreises auf Beste gedient wird: Aus unserer Juristenunft schreiben neben den Herausgebern Mülheims und Peters-Lange u. a. Karl-Jürgen Bieback, Heinz-Dietrich Seinmeyer, Franz Knieps, Katja Nebe und Minou Banafshe. Die Gesundheitspolitik ist vertreten u. a. durch Herbert Rebscher (schreibt über Versorgungsforschung, nicht über Krankenkassenmarketing!), und Thomas Gerlinger, und die Arbeitsmarktforschung ist durch einen der führenden Experten auf diesem Gebiet, den Vizechef des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA, Ulrich Walwei vertreten.

Interessant und neu gegenüber einer traditionell nationalstaatlichen Sicht der Sozialversicherung sind die internationalen Bezüge zur „Exportfähigkeit“ der Sozialversicherung und zu den Zukunftsperspektiven europäischer Sozialpolitik. Weiterführend scheint mir auch der Ansatz zu sein, klassische und neue Fragen der Sozialversicherung so zu thematisieren, dass jeweils nach den Beziehungen der Versicherungsträgern zu den Versicherten, den Leistungserbringern zur Arbeitswelt (bzw. den Sozialpartnern) gefragt wird, wie das im Kapitel IV geschieht. Anregend sind auch Überlegungen zur Überwindung der überkommenen Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei den (einzelnen) Sozialversicherungsträgern.

Sozialversicherung kommt da an ihre Grenze, wo soziale Sicherheit durch staatliche Leistungen verwirklicht wird (Versorgung, Grundsicherung, Sozialhilfe). Das bleibt bei einer Ausrichtung auf „Sozialversicherungswissenschaft“ notwendig außen vor, würde aber von einem weiter gefassten Ansatz bei „sozialen Sicherungssystemen“ erfasst werden. Ich bin nicht sicher, ob der Versicherungsgedanke insbesondere bei ausschließlich gesetzlich vorgenommener Zuweisung eines Versicherungsträgers (Arbeitslosen- und Unfallversicherung) gegenwärtig für zahlreiche Absicherungs- und Vernetzungsfragen der sozialen Sicherung zu ganz grundlegend anderen Fragestellungen führt als sie sich bei einem unmittelbar staatlichen System stellen.

Fazit: die Erfindung einer neuen Wissenschaft ist gelungen, der interdisziplinäre Ansatz einer „Sozialversicherungswissenschaft“ erscheint aussichtsreich, und von dem Buch hat auch derjenige etwas, der sich „nur“ aktuell über einzelne Grundfragen der Sozialversicherung informieren will, ansonsten aber meint, wir hätten schon genug Wissenschaften.

Prof. Dr. Ulrich Wenner, Kassel